



# Fröndenberger Bekanntmachungen

---

## Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Nr. 08/2020

18. März 2020

---

### Inhaltsübersicht

---

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
13	Allgemeinverfügung der Stadt Fröndenberg/Ruhr zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 18.03.2020	52

---

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Bezug durch Abonnement jährlich 10 Euro. Anforderung von Einzelexemplaren 1 Euro bei der Stadtverwaltung Fröndenberg/Ruhr, Fachbereich 1 / Zentrale Dienste, Bahnhofstraße 2, 58730 Fröndenberg/Ruhr

## **Allgemeinverfügung der Stadt Fröndenberg/Ruhr zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 18.03.2020**

Gemäß §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) erlässt der Bürgermeister der Stadt Fröndenberg/Ruhr folgende Allgemeinverfügung, die sich inhaltlich auf die Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.03.2020 und 17.03.2020 bezieht:

### **§ 1 Maßnahmen**

- 1. Alle öffentlichen Veranstaltungen im gesamten Gebiet der Stadt Fröndenberg/Ruhr werden untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -Vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).**
  
- 2. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:**
  - Alle Bars, Cafés, Clubs, Diskotheken, Kneipen, Schankwirtschaften, Eisdielen, Theater, Kinos und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen,
  - Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder, Saunen, Sport- und Gesundheitskurse (ausgenommen Einrichtungen, soweit die dort durchgeführten Behandlungen ärztlich zwingend erforderlich sind),
  - Reisebusreisen,
  - Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen,
  - Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen (u.a. Golfplätze, Reithallen und -plätze, Discgolfanlage, Schützen- und Vereinsheime),
  - Spielhallen,
  - Prostitutionsbetriebe, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
  - private und öffentliche Spiel- und Bolzplätze, Skateranlage
  - und bisher nicht explizit aufgelistete sonstigen Stätten, in denen Menschen zusammenkommen können (u.a. Stiftsgebäude, Mietlokale, Begegnungsstätten).

### **3. Von der Schließung ausgenommen sind folgende Bereiche:**

1. Einzelhandel für Lebensmittel,
2. Wochenmärkte,
3. Abhol- und Lieferdienste,
4. Getränkemarkte,
5. Apotheken,
6. Sanitätshäuser,
7. Drogerien,
8. Tankstellen,
9. Banken und Sparkassen,
10. Poststellen,
11. Frisöre,
12. Reinigungen,
13. Waschsalons,
14. der Zeitungsverkauf,
15. Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel

**Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind ab sofort zu schließen.**

### **4. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen**

- a) Büchereien
- b) Restaurants, Speisegaststätten, Imbissbetriebe und Hotels (und andere Beherbergungsbetriebe)

**wird beschränkt und nur unter folgenden strengen Auflagen**

1. Registrierung aller Besucher/innen mit notwendigen Kontaktdaten (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer und Datum/Uhrzeit),
2. Bereitstellung von umfangreichen Hygienehinweise für die Besucher/innen,
3. Sicherstellung der Einhaltung der Hygienehinweise,
4. Ausgestaltung der Einrichtung, dass zwischen den Tischen ein Abstand von 2 Metern eingehalten wird und die maximale Besucherzahl (Anzahl der Sitzplätze an den Tischen) nicht überschritten wird,

**gestattet.**

**Die Öffnungszeiten für Restaurants, Speisegaststätten und Imbissbetriebe sind auf die Zeit von 06.00 Uhr bis 15. 00 Uhr beschränkt.**

### **5. Für Krankenhäuser (Justizvollzugskrankenhaus), Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX, anbietersverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3-5 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) sowie ähnliche Einrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:**

- Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
- Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen.

Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).

- Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen
- Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

**6. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung werden für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche erlassen:**

- a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe),
- b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken,
- c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen.

**7. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.**

**§ 2 Rechtsmittel**

1. Die Anordnungen der Ziffern 1 – 7 sind sofort vollziehbar gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen zu 1-7 wird ein Zwangsgeld in Höhe von bis zu 50.000,00 € gem. § 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) oder unmittelbarer Zwang angedroht.
2. Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

**§ 3 Frist und Veröffentlichung**

Die Anordnung ist zunächst befristet bis 19.04.2020 um 24.00 Uhr. Die Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 wird aufgehoben. Die Bekanntgabe erfolgt umgehend gem. § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) durch Veröffentlichung im Amtsblatt, in den Tageszeitungen „Hellweger Anzeiger“ und „Westfalenpost“. Im Internet ist sie einsehbar unter [www.froendenberg.de](http://www.froendenberg.de).

**Begründung:**

Die Stadt Fröndenberg/Ruhr ist nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG i.V.m § 3 ZVO-IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit

verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Die angeordnete Maßnahme ergeht auf Grund der derzeitigen Einstufung der Verbreitung des neuen Coronavirus (Sars-CoV-2) als Pandemie durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die WHO definiert eine Pandemie als eine Situation, in der die ganze Weltbevölkerung einem Erreger potenziell ausgesetzt ist und "potenziell ein Teil von ihr erkrankt". Zudem besteht auf Grund der Risikobewertung des Robert Kochs Instituts weiterhin auf globaler Ebene eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation, mit zum Teil schweren und auch tödlichen Krankheitsverläufen. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS -CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Dies betrifft auch die Stadt Fröndenberg/Ruhr. Mehrere Einwohner Fröndenbergs stehen mittlerweile unter Quarantäne bzw. sind infiziert.

Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei öffentlichen Veranstaltungen vor. Auf diesen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf die anwesenden Personen kommen.

Diese Anordnung gilt zunächst – entsprechend der Erlasse des MAGS vom 15.03. und 17.03.2020 – befristet bis zum 19.04.2020. Dieser Zeitraum ist angemessen, um die weitere Verbreitung kurzfristig zu verzögern. Eine kürzere Befristung ist nicht angezeigt, da in den nächsten Wochen noch mit weiter steigenden Infektionszahlen zu rechnen ist. Sofern über diesen Zeitpunkt hinaus Anordnungen notwendig sind, wird eine entsprechende Verlängerung der Maßnahme erfolgen.

Durch die Einstufung durch die WHO als Pandemiefall sowie die weiter steigenden Infektionszahlen innerhalb der letzten 24 Stunden sind andere Maßnahmen, die Gefahr ausreichend zu mildern, nicht ersichtlich. Öffentliche Veranstaltungen tragen wesentlich dazu bei, das Virus schneller zu verbreiten. Ferner ist auch die Unmöglichkeit der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten und eine sprunghafte Zunahme von Infektionen in die Abwägung mit einzubeziehen. Die Untersagung von öffentlichen Veranstaltungen ist aus diesem Grund erforderlich.

Damit folgt die Stadt Fröndenberg/Ruhr auch den Vorgaben des Krisentreffens der Bundesregierung und der Ministerpräsidenten vom 12.03.2020. Auf alle nicht notwendigen Sozialkontakte soll umgehend verzichtet werden.

Mildere Maßnahmen sind aufgrund des Infektionsweges über Tröpfchen nicht gleichermaßen effektiv. Insbesondere ist es nicht ausreichend, die Veranstaltungen unter Anordnung von Auflagen stattfinden zu lassen, da nicht gewährleistet werden kann, dass alle empfohlenen Vorsorgemaßnahmen eingehalten werden können und die Risiken durch begleitende Maßnahmen (wie z. B. Händedesinfektion, Abstandsregelung, Teilnehmerlisten u.ä.) ausreichend beseitigt wären.

Die Untersagung dieser Art von Veranstaltungen ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen abzuwehren. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen das Verbot. Die Gesundheit und das



menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit. Den zu erwartenden Einschränkungen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona-Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, ist das Verbot unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Die Maßnahmen sind erforderlich, um der Ausbreitungsgeschwindigkeit entgegen zu treten und Infektionsketten zu unterbrechen.

### **Hinweis zum Sofortvollzug**

Die zuständige Behörde – hier die Stadt Fröndenberg/Ruhr – ordnet gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Absätze 5-8 IfSG die sofortige Vollziehung der beschriebenen Maßnahmen ein, um bei der bestehenden Gefahrenlage die Vorgaben der o.a. Erlasse ohne Zeitverzug umzusetzen.

---

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).



Rebbe

Bürgermeister der Stadt Fröndenberg/Ruhr